

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. §§ 1, 2 und 7 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 8 bis 11, 13 bis 16, 19, 20 und 22 soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende des Stadtrates die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende des Stadtrates die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende des Stadtrates die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 1a Absätze 2 bis 5, mit Ausnahme der Möglichkeit Zusatzfragen stellen zu können, entsprechend Anwendung.
- (6) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.“